



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

### Bürgerversammlung XI – Friedrichshofen/Hollerstauden

Die Stadt Ingolstadt lädt am **Donnerstag, 24.11.2022 um 18:30 Uhr** zu einer Bürgerversammlung in die **Aula der Grund- und Mittelschule Friedrichshofen**, **Jurastraße 2, 85049 Ingolstadt** ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rück- und Ausblick
3. Themen des BZA
4. Offene Fragerunde

Anfragen und Anträge, die den Stadtbezirk betreffen, können in der Bürgerversammlung mündlich oder vorher schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, Hauptamt, Rathausplatz 2, 85051 Ingolstadt bzw. per E-Mail unter [buergerbeteiligung@ingolstadt.de](mailto:buergerbeteiligung@ingolstadt.de) gestellt werden. Zu diesen Themen werden Referenten der Fachverwaltung in der Versammlung Stellung nehmen. Sie stehen ebenso wie Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch nach der Versammlung noch einige Zeit Rede und Antwort zu einzelnen Anliegen, welche nicht in der vom Bezirksausschuss eingereichten Themenliste enthalten sind.

### Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt

**vom 25. Oktober 2022**

#### Präambel

Die Stiftung wurde im Jahre 1319 durch Stiftungsurkunde (veröffentlicht bei Oefele SS. II 136; sbl. J 6, 301) von König Ludwig IV. errichtet. Die Rechtsfähigkeit der Stiftung ist nach vorhandenen Urkunden und Unterlagen hinreichend dargetan. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebens- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftung folgende Satzung:

#### § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

#### § 2 Treuhänderschaft für nichtrechtsfähige und Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen

Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von treuhänderischen, nicht rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der separaten Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern diese nach ihren Satzungen jeweils den gleichen oder ähnlichen Stiftungszweck der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt verfolgen.

#### § 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Gewährung und Förderung der Alten- und Pflegehilfe in Ingolstadt.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Unterbringung, Versorgung und Pflege alter und erwerbsunfähiger oder hilfsbedürftiger Personen, wobei in erster Linie die Bewohner der Stadt Ingolstadt zu berücksichtigen sind.
2. Gewährung von Unterstützungen an gebrechliche und kranke Personen, soweit die Stiftungsmittel ausreichen, wobei in erster Linie Ingolstädter Bürger zu versorgen sind.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 4 Selbstlosigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

#### § 5 Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke (u.a. auch für den Betrieb von Pflegeeinrichtungen) verwendet werden.

#### § 6 Stiftungsmittel

(1) Der Stiftungszweck im Sinne von § 2 wird erfüllt:

1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
3. aus gesetzlichen Fördermitteln für Pflegeeinrichtungen,
4. Entgelten für Leistungen der Stiftung,
5. aus Umschichtungsgewinnen des Grundstockvermögens im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 3 der Satzung.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

#### § 7 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzung das Zweifache des in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) in der jeweiligen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche. Das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstands erhält eine angemessene Vergütung. Über die Höhe beschließt der Stiftungsrat.

#### § 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat bestellt.

(2) Sofern der Stiftungsrat ein zweites Vorstandsmitglied bestellt, ist eine Person zum Vorsitzenden zu bestimmen.

(3) Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einer Person, wird bei dessen Verhinderung die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten.

(4) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von bis zu 6 Jahren bestellt, der Dienstvertrag ist entsprechend zu befristen. Wiederbestellung und Verlängerung des Dienstvertrages ist zulässig. Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt im Falle des Abs. 5 Nr. 2 bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds kommissarisch im Amt.

(5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit sofortiger Wirkung

1. mit dem Rücktritt, der jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann,
2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener

Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt insbesondere vor, wenn

- das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht wurde,
- Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt wurden,
- andere Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich getäuscht wurden,
- wenn die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr vorliegt,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerfällt,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

#### § 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG (Selbstkontrahierungsverbot) kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien (Art. 14 Abs. 2 BayStG). Art. 19 Nr. 3 BayStG bleibt hiervon unberührt.

(2) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelvertretungsbefugnis nach außen kann durch den Stiftungsrat erteilt werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind diese unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands zur Geschäftsführung befugt.

(3) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Stiftungsvorstand an Stelle des Stiftungsrats unaufschiebbare Geschäfte besorgen, soweit auch eine Regelung über das Umlaufverfahren nicht möglich ist. Hiervon hat der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen der Geschäftsführung ist der gemeinnützigen Ausrichtung der Stiftung in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung,
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. die Erstellung der Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss, und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 HGB prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen der Stiftung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfbericht) sind dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). Darüber hinaus stehen der Stadt Ingolstadt Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 GO zu.

(8) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend. Zur Regelung weiterer Einzelheiten seiner Amtsausübung kann sich der Stiftungsvorstand eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung geben.

#### § 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzendem (geborenes Mitglied) und aus mindestens acht und höchstens zehn weiteren vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt zu bestellenden Mitgliedern (fünf Mitglieder des Stadtrates sowie maximal weitere fünf Mitglieder mit Fachkunde). Die Mitglieder sollen die Umsetzung des Stiftungszwecks im Sinne der Bürger der Stadt Ingolstadt gewährleisten.

(2) Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Deren Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlzeit des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Stiftungsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsrates kommissarisch weiter.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet

1. mit Rücktritt, der jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann,
2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt; ein wichtiger Grund hierfür ist nicht erforderlich.

(4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.

(6) Mitglieder der Stadtverwaltung oder Sachverständige können auf Beschluss des Stiftungsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

#### § 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Stiftungsvorstands.

(2) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung Berichterstattung verlangen.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung eines Abschlussprüfers, vgl. § 9 Abs. 5,
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
3. die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
4. die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie die Erteilung von Einzelvertretungsmacht oder Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbots im Allgemeinen oder im Einzelfall,
5. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen an denen die Stiftung mit mehr als 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung,
7. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
8. die Entlastung des Stiftungsvorstands.

(4) Der Stiftungsrat ist außerdem für die folgenden Entscheidungen zuständig, die jedoch der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt bedürfen:

1. Änderungen der Stiftungssatzung,
2. Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,

Nr. 46	Mittwoch, 16.11.2022
<b>INHALT</b>	
<b>Hauptamt</b>	Bürgerversammlung XI
<b>Rechtsamt</b>	Satzung HI. -Geist-Spital-Stiftung
<b>Bauordnungsamt</b>	Baugenehmigung
<b>Schulverwaltungsamt</b>	Ausschreibung im Offenen Verfahren
<b>Amt für Informations- u. Datenverarbeitung</b>	Ausschreibung im Offenen Verfahren
<b>Ing. Kommunalbetriebe AÖR</b>	Öffentliche Ausschreibungen
<b>ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt</b>	Jahresabschluss 2021
<b>Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH</b>	Preisblätter
<b>Tiefbauamt</b>	Einziehung von Feldwegen
<b>Ordnungs- u. Gewerbeamt</b>	Bekanntmachung

3. Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,
4. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
5. die Feststellung der Jahresrechnung, Verwendung des Ergebnisses und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 9 Abs. 4.

(5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Er vertritt die Stiftung auch, wenn noch kein Stiftungsvorstand vorhanden oder dieser handlungsunfähig ist.

#### §12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Alternativ zu einer Präsenz Sitzung kann zu einer Sitzung unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (virtuelle Sitzung – insbes. Telefon- oder Videokonferenz) geladen werden. Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Stiftungsrat muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Viertel der Stiftungsratsmitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich beantragen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Vorsitzenden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet auf Verlangen des Stiftungsrates an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilzunehmen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle vom Ladungsmangel betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Stiftungsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 Abs. 3 der Stiftungssatzung vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 der Stiftungssatzung.

(5) Das Schriftformerfordernis nach Abs. 1 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane innerhalb 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Beratungsgegenstände, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen anzugeben.

(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten seiner Amtsausübung kann sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.

#### § 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Empfehlungen des Stiftungsrates an den Stadtrat zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Stiftungszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der mehrheitlichen Entscheidung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ingolstadt. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

#### § 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### § 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 17. Februar 1983, AM Nr. 8 vom 24.02.1983, zuletzt geändert mit RS vom 05. Dezember 2018, außer Kraft.

Ingolstadt, den 25. Oktober 2022; Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister  
Vermerk der Regierung von Oberbayern – Stiftungsaufsichtsbehörde: Die Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29.04.2022, Az.: 1222.12.1.3\_IN-1-23 genehmigt.

**Anlage**

zu § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt

**a) Bebaute Grundstücke:**

- Heilig-Geist-Spital-Kirche, Spitalstraße 1, FlNr. 540, Gemarkung Ingolstadt	898.334,08 €
Bodenanteil	6.690,49 €
- Heilig-Geist-Spital (Technisches Rathaus), Spitalstraße 3 FlNr. 538, Gemarkung Ingolstadt	1.001.590,97 €
Bodenanteil	37.055,25 €
- Benefiziatenhaus, Rathausplatz 9, FlNr. 539, Gemarkung Ingolstadt	121.051,63 €
Bodenanteil	6.565,44 €
<b>b) Unbebaute Grundstücke:</b>	<b>6.973,00 €</b>
- Kotschütt, FlNr. 5929, Gemarkung Ingolstadt, Größe: 0,2460 + 0,0330 ha	
- Kotschütt, FlNr. 5941, Gemarkung Ingolstadt, Größe: 0,6370 + 0,6366 + 0,6280 + 0,6302 ha	
- Steinbuck-Acker, FlNr. 2938, Gemarkung Ingolstadt Größe: 0,4940 ha	
- Im Moos, FlNr. 1698, Gemarkung Ingolstadt, Größe 0,0370 ha	

**c) Kunstwerke, Gemälde:**

- Inventar der Spitalkirche	26.889,35 €
-----------------------------	-------------

**d) Kapitalvermögen**

	278.442,00 €
<b>Gesamtwert des Grundstockvermögens:</b>	<b>2.383.592,21 €</b>

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 02.11.2022 (Az.: 02414-22)

**Vorhaben/Betreff:** Umbau und Erweiterung einer überdachten Terrasse zu einem Wintergarten

Grundstück: Ingolstadt, Schultheißstraße 19f  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 2241/55

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 02.11.2022). Geplant sind der Umbau und die Erweiterung einer überdachten Terrasse zu einem Wintergarten.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Rahmenvereinbarung zur Lieferung und Montage von Schulmöbeln, Nr. 440-0032-2022-L-1N**  
Einreichungstermin: **05.12.2022 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben: **Microsoft Enterprise Agreement Anschlussvertrag und Microsoft Office 365 E1, Nr. 115-0036-2022-L-1N**  
Einreichungstermin: **12.12.2022 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über das Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Hindenburgstr. 17, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-1183, E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Öffentliche Ausschreibungen**

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-37 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistungen nach UVGO aus:

- **Transport und Verwertung von Bauschuttgemisch von den Wertstoffhöfen 2023 und 2024**, Nr. AWT-32-2022;
- **Aufladen, Transport und Verwertung von Grüngut am Wertstoffhof Süd 2023**, Nr. AWT-33-2022;
- **Aufladen, Transport und Verwertung bzw. Entsorgung von Boden und Steinen AVV 170504 2023**, Nr. AWT-34-2022;

Einreichungstermin: **29.11.2022 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

Die **Verbandsversammlung** hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 den vorgelegten Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2021 festgestellt und beschlossen, der Jahresverlust in Höhe von EUR 4.110.312,54 wird in Höhe eines Teilbetrages von EUR 249.466,00 durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 3.860.846,54 wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung, haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, zum 31.12.2021 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden Handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2021 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesanpassung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

- erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 04.Juli 2022

Bavaria, Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

gez. Weberndörfer, Wirtschaftsprüfer; gez. Unterrainer, Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)“

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss 2021 und Lagebericht vom Montag den 21. November bis Dienstag den 29. November 2022 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Allgemeines Preisblatt**

**Ersatzversorgung mit Gas** gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug aus dem Niederdruck für Kunden mit Standard-Lastprofil

**Geltend ab 16. November 2022**

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

Dieses Preisblatt ersetzt die bisherige seit 1. November 2022 geltende Preisregelung gemäß Preisblatt Ingas basis für die Ersatzversorgung nebst ergänzenden Bedingungen. Für die Ersatzversorgung gelten mit Veröffentlichung dieses Preisblatts gesonderte Preise.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Gas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung. Aktuelle Informationen insbesondere über die geltende GasGVV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-ide.de](http://www.sw-ide.de) veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

**1.) Ersatzversorgungspreis mit Standard-Lastprofil (SLP-Kunden)**

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	27,20	29,10	3,85	4,12
1.001 – 4.000	26,00	27,82	5,55	5,94
4.001 – 50.000	25,41	27,19	13,95	14,93
50.001 – 300.000	25,26	27,03	38,50	41,20
300.001 – 1.000.000	25,14	26,90	173,70	185,86
1.000.001 – 1.500.000	25,07	26,83	414,80	443,84

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Preise beinhalten außerdem folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,57 ct/kWh), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (Stand 01.10.2022: 0,000148 ct/kWh), Konvertierungsentgelt (Stand 01.10.2022: 0,045 ct/kWh) sowie Konvertierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,038 ct/kWh)), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt, die Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 ct/kWh), die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Stand 01.01.2022: 0,546 ct/kWh) sowie die Gasseicherumlage nach §35e Energiewirtschaftsgesetz (Stand 01.10.2022: 0,059 ct/kWh). Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.10.2022: 7 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

**2.) Gaslieferung, Laufzeit, Preisanpassung, Abrechnung**

**Gaslieferung:** Die Gaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 GasGVV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

**Laufzeit:** Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

**Preisanpassung:** Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Gas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen. Gemäß § 38 Abs. 3 EnWG ist die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH berechtigt die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum 1. und 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist durch Veröffentlichung auf der Internetseite anzupassen. Eine gesonderte Mitteilung der Preisänderung an den Kunden erfolgt nicht.

**Abrechnung:** SLP-Kunden werden nach Ablauf des Ersatzversorgungszeitraums von 3 Monaten abgerechnet, sofern sie nicht weiter in der Belieferung des Lieferanten verbleiben. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

**3.) Zahlungsweisen**

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

**4.) Kosten bei Zahlungsverzug**

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

**5.) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

**INStrom aquavolt****Geltend ab 1. Januar 2023**

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

zum Vertrag INStrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Juli 2022 geltende Preisblatt INStrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen. Der Brutto-Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kosten kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.07.2022: 0,00 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2023: 0,357 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2023: 0,417 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2023: 0,591 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2023: 0,003 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuere, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2021: 19 %). Ändern sich die weiteren Kosten (Preisbestandteile) wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.				
			<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
<b>1.</b>	<b>Arbeitspreis</b> (geltend für HT und/oder NT)	Cent/ kWh	32,90	39,15
<b>2.</b>	<b>Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)</b>	EUR/ Monat	8,48	10,09

**I Preise INStrom aquavolt**

			Netto	Brutto
1.	Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT)	Cent/kWh	32,90	39,15
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	8,48	10,09

**II Eingeschränkte Preisgarantie und Hinweise**

- Eingeschränkte Preisgarantie

Die im Preis enthaltenen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums 1. Januar bis 31. Dezember weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (seit 01.07.2022: 0,00 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (seit 01.01.2023: 0,357 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2023: 0,417 Cent/kWh) sowie der Offshore-Netzumlage (seit 01.01.2023: 0,591 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2023: 0,003 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Okosteuer, seit 01.01.2023: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2021: 19%). Ändern sich die in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile), ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023.

Preispassungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Januar 2024 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Hinweise zur Abrechnung**

- Bei der Verbrauchsberechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung.

Etwasige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

**III Zahlungsweise**

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweise zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

**IV Kosten bei Zahlungsverzug**

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

**V Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

**VI Kosten für abweichende Abrechnung**

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzliche Abrechnung	12,50

**VII Stromkennzeichnung**

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

**Gesamtstromlieferung des Unternehmens:**

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 83,2 %

**Kernenergie: 3,4 %**

- Kohle: 9,5 %

- Erdgas: 3,5 %

- Sonstige fossile Energieträger: 0,3 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 110

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0001

Unsere Ökostromprodukte INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt, SparINstrom, SWI Heizstrom, INstrom online, INstrom business und SWI-strom 24:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 57,2 %

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 42,8 %

- Kernenergie: 0 %

- Kohle: 0 %

- Erdgas: 0 %

- Sonstige fossile Energieträger: 0 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 0

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermisch:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 57,2 %

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 34,7 %

- Kernenergie: 1,7 %

- Kohle: 4,6 %

- Erdgas: 1,7 %

- Sonstige fossile Energieträger: 0,2 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 53

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland\* 2021:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 39,2 %

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 6,0 %

- Kernenergie: 12,9 %

- Kohle: 28,9 %

- Erdgas: 11,8 %

- Sonstige fossile Energieträger: 1,2 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 350

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

\*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Datenerhebung 2021 – Bundesmix 2021, Stand: September 2022

**Allgemeines Preisblatt**

**Ersatzversorgung mit Strom** gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug aus der Niederspannung für Kunden mit Standard-Lastprofil

**Geltend ab 16. November 2022**

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie (Elektrizität/Strom) beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

Dieses Preisblatt ersetzt die bisherige seit 1. Oktober 2022 geltende Preisre-

gelung gemäß Preisblatt INstrom basis für die Ersatzversorgung nebst ergänzenden Bedingungen. Für die Ersatzversorgung gelten mit Veröffentlichung dieses Preisblattes gesonderte Preise.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung - StromGGV) vom 26.10.2006“ aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung. Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGGV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter [www.sw-i.de](http://www.sw-i.de) veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

**1.) Ersatzversorgungspreis für Kunden mit Standard-Lastprofil (SLP-Kunden)**

	Netto	Brutto
Arbeitspreis in Cent/kWh (geltend für HT und/oder NT)	59,32	70,59
Grundpreis in EUR/Monat	6,54	7,78

Die Brutto-Preise setzen sich gemäß Ziffer 7 zusammen.

**2.) Stromlieferung, Laufzeit, Preis Anpassung, Abrechnung**

**Stromlieferung:** Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 StromGGV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

**Laufzeit:** Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

**Preis Anpassung:** Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen. Gemäß § 38 Abs. 3 EnWG ist die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH berechtigt die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum 1. und 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist durch Veröffentlichung auf der Internetseite anzupassen. Eine gesonderte Mitteilung der Preisänderung an den Kunden erfolgt nicht.

**Abrechnung:** SLP-Kunden werden nach Ablauf des Ersatzversorgungszeitraums von 3 Monaten abgerechnet, sofern sie nicht weiter in der Belieferung des Lieferanten verbleiben. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen). Bei der Verbrauchsabrechnung für SLP-Kunden kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung. Etwasige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

**3.) Zahlungsweise**

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweise zu leisten:

- Überweisung
- Barzahlung
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

**4.) Kosten bei Zahlungsverzug**

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

**5.) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte der im Internet veröffentlichten Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers.

**6.) Stromkennzeichnung**

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

**Gesamtstromlieferung des Unternehmens:**

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 83,2 %

**Kernenergie: 3,4 %**

- Kohle: 9,5 %

- Erdgas: 3,5 %

- Sonstige fossile Energieträger: 0,3 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 110

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0001

Unsere Ökostromprodukte INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt, SparINstrom, SWI Heizstrom, INstrom online, INstrom business und SWI-strom 24:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 57,2 %

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 42,8 %

- Kernenergie: 0 %

- Kohle: 0 %

- Erdgas: 0 %

- Sonstige fossile Energieträger: 0 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 0

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermisch:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 57,2 %

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 34,7 %

- Kernenergie: 1,7 %

- Kohle: 4,6 %

- Erdgas: 1,7 %

- Sonstige fossile Energieträger: 0,2 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 53

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland\* 2021:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 39,2 %

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 6,0 %

- Kernenergie: 12,9 %

- Kohle: 28,9 %

- Erdgas: 11,8 %

- Sonstige fossile Energieträger: 1,2 %

CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/kWh: 350

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

\*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Datenerhebung 2021 – Bundesmix 2021, Stand: September 2022

**7. Preiszusammensetzung des Ersatzversorgungspreises:**

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	93,36 € (brutto)
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	7,78 € (brutto)
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	70,59 Cent (brutto)

Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	78,45 € (netto)
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat	6,54 € (netto)
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	59,32 Cent (netto)

**In den Netto-Endpreis fließen ein:**

	Euro/Jahr	Cent/kWh
· Stromsteuer		2,050 Cent
· Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,990 Cent	
· Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 Cent	
· Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378 Cent	
· Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung	0,437 Cent	
· Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz	0,419 Cent	
· Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV	0,003 Cent	

**Summe Steuern, Umlagen, Abgaben und Aufschläge 5,277 Cent**

**Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:**

· Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	4,69 Cent
· Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	58,00 €
· Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,90 €

Saldo (netto) der genannten einfließenden <b>Kostenbelastungen:</b>	6,90 €	9,967 Cent
---------------------------------------------------------------------	--------	------------

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil (netto) für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr 11,55 €

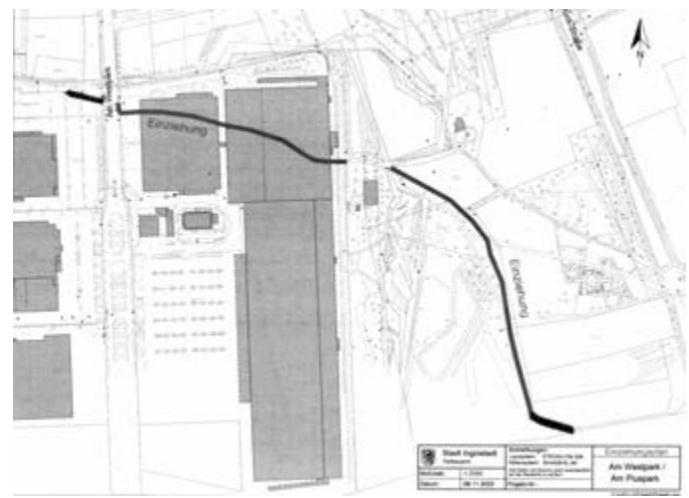
Am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde 49,353 Cent

\* Der Höchstsatz der Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter [www.swi-netze.de](http://www.swi-netze.de) veröffentlicht.

**1. Bekanntmachung Einziehung von Feldwegen**

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt die Teilstücke des Feldweges „Am Buxheimer Steig“ und den Feldweg Entenschwemmweg laut Lageplan einzuziehen, da sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt**

Bezugnehmend auf das Protokoll zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt vom 10.11.2022 wird unter Punkt 2 der Tagesordnung ausgeführt:

Punkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung und Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2023/2024:

Beschluss: Der Reinertrag des Jagdschillings für das Jagdjahr 2023/2024 wird wie bisher an die Ortsteilgemeinschaften zweckgebunden für den Wegebau und nicht an den einzelnen Jagdgenossen ausbezahlt.